einer entsprechenden Compliance-Organisation zu sorgen hat. Die Geschäftsleiter haben weiter sicherzustellen, dass die Compliance-Mitarbeiter weisungsfrei und unabhängig agieren können. Der **Compliance-Officer** ist ausschließlich den Geschäftsleitern zu unterstellen.

# XII. Welche zivil- und strafrechtliche Verantwortung trifft den Aufsichtsrat?

## A. Der zivilrechtliche Schadenersatzanspruch des Kreditinstitutes gegenüber dem Aufsichtsrat

Höchstgerichtliche Erkenntnisse zu Sorgfaltspflichtverletzungen von Aufsichtsratsmitgliedern gibt es nur wenige. In der sogenannten "Krauland"-Entscheidung hat der OGH im Jahr 1977 ausgesprochen, dass sich ein Aufsichtsratsmitglied bei der Prüfung der Vergabe von Großkrediten nicht auf fehlende juristische Kenntnisse berufen kann. <sup>129</sup> Die Rechtsprechung orientierte sich jedoch in den darauffolgenden Entscheidungen nicht an diesen sehr strengen Sorgfaltsanforderungen der "Krauland"-Entscheidung und sprach in weiterer Folge milde Urteile gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern aus. <sup>130</sup> Infolge der jüngsten Finanzkrise und der aktuellen Tendenz auf europarechtlicher Ebene, den Aufsichtsrat stärker in die Pflicht zu nehmen, muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sich auch die Rechtsprechung gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern verschärfen wird.

### 1. Haftungsadressat

Allgemein gilt, dass die Unentgeltlichkeit der Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern im Zusammenhang mit dem gebotenen Sorgfaltsmaßstab und der Haftung keine Rolle spielt. Denselben Haftungsgrundlagen unterliegen auch die vom Betriebsrat entsendeten Aufsichtsratsmitglieder und stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder. Eine Mäßigung der Haftung nach dem Dienstnehmerhaftungsprivileg für Betriebsräte im Aufsichtsrat kommt nicht in Betracht. Die Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern ist gesetzlich zwingend und kann nicht vertraglich oder gesellschaftsrechtlich ausgeschlossen werden. 132

### 2. Sorgfaltsmaßstab

Hauptaufgabe der Aufsichtsratsmitglieder ist die Überwachung der Geschäftsführung (siehe im Detail Teil 3: Der Aufsichtsrat in der Praxis – Die Überwachung der Geschäftsführung). Die dabei zu bewältigenden Aufgaben sind heute

<sup>129</sup> Vgl OGH 5 Ob 306/76 (sogenannte "Krauland"-Entscheidung).

<sup>130</sup> Vgl OGH 1 Ob 144/01k; 8 Ob 262/02s; 7Ob 58/08t.

<sup>31</sup> Schauer in Kalss/Kunz, Handbuch für den Aufsichtsrat 1045 Rz 5.

<sup>132</sup> Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht § 84 Rz 2.

äußerst vielfältig und es ist kaum möglich, Aufsichtsratsmitglieder zu finden, die in allen Bereichen entsprechend fachkundig sind. Daher ist es wichtig und erforderlich, für alle wesentlichen Fachgebiete wenigstens einen Spezialisten zur Verfügung zu haben, der erforderlichenfalls dem Kollegialorgan Auskünfte und Aufklärungen geben kann. <sup>133</sup>

Die zivilrechtliche Haftung des Aufsichtsrates beruht auf dem **Prinzip der Verschuldenshaftung**. <sup>134</sup> Der Aufsichtsrat schuldet sohin **keinen Erfolg**. Das Unternehmerrisiko, insbesondere also das Risiko, dass sich Maßnahmen infolge unvorhersehbarer Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als nachteilig erweisen oder dass sorgfältig erstellte Prognosen nicht zutreffen, hat das Kreditinstitut und nicht das Organmitglied zu tragen. Der Aufsichtsrat hat das Risiko im Kreditinstitut jedoch angemessen zu überwachen.

Die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt ist situationsadäquat zu konkretisieren und zu beurteilen. Grundsätzlich gilt daher, dass die Aufsichtsratsmitglieder ihre Überwachungsaufgaben in der Krise zu intensivieren haben. Durch die bankspezifischen gesetzlichen Regelungen im BWG werden diese - im AktG nur allgemein beschriebenen - Sorgfaltsmaßstäbe insbesondere im Bereich der Anforderungen an Integrität, Fähigkeiten und Kenntnisse konkretisiert. 135 In den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften ist ein objektiv-normativer Sorgfaltsmaßstab festgelegt. Kein Aufsichtsratsmitglied kann sich daher darauf berufen, ihm fehlten die Fähigkeiten, diesem Maßstab zu entsprechen. Der objektiv-normative Sorgfaltsmaßstab hebt sich in der praktischen Anwendung von jenem eines Sachverständigen (§ 1299 ABGB) kaum ab. 136 Der Sorgfaltsmaßstab richtet sich sohin insbesondere nach dem Geschäftsfeld, in dem das Kreditinstitut tätig ist. Ein Aufsichtsratsmitglied hat daher vor Mandatsübernahme genau zu prüfen, in welchen Geschäftsfeldern das Kreditinstitut tätig ist und welche konkreten Aufgaben ihm in den jeweiligen Ausschüssen zugedacht werden. Im Einzelfall kann es bei komplexen Fragen, die nicht in den allgemeinen Überwachungspflichtenkreis des Aufsichtsrates fallen, erforderlich sein, einen Sachverständigen beizuziehen und einen Beratungsvertrag abzuschließen (siehe im Detail Teil 3 Kap VI. Beratungsverträge zwischen Kreditinstitut und Aufsichtsratsmitgliedern).

## 3. Erhöhter Sorgfaltsmaßstab bei Ausschussmitgliedern und beim Finanzexperten

Ein Aufsichtsratsmitglied muss über das Wissen und die Erfahrungen verfügen, die zur kompetenten Bewältigung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich

<sup>133</sup> Vgl OGH 1 Ob 144/01k.

<sup>134</sup> Schauer in Kalss/Kunz, Handbuch für den Aufsichtsrat 1044 Rz 2 mwN.

<sup>135</sup> Herbst in Kalss/Kunz, Handbuch für den Aufsichtsrat 917 mwN.

<sup>136</sup> OGH 1 Ob 144/01k.

sind. Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder unterliegt sohin einem erhöhten objektiven Sorgfaltsmaßstab, der je nach Ausschusszugehörigkeit variiert.

- Ausschussmitglieder eines Prüfungsausschusses müssen daher über profunde Kenntnisse im bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesen verfügen, um eine Zusammenarbeit mit dem Bankprüfer sinnvoll ausüben und dessen Tätigkeit kritisch hinterfragen zu können (siehe im Detail Teil 2 Kap III.D. Prüfungsausschuss).
- Zudem besteht ein gesetzlich gesteigerter Sorgfaltsmaßstab beim Finanzexperten. Der Finanzexperte muss laut Gesetz zusätzlich über spezielle Kenntnisse und Erfahrungen in Fragen der bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungslegung und interner Kontrollverfahren sowie in der Berichterstattung verfügen (§ 92 Abs 4a AktG), die der Komplexität des entsprechenden Kreditinstitutes entsprechen. Die Anforderungen an den Finanzexperten können dabei sprunghaft ansteigen, etwa wenn das Kreditinstitut den Konzernabschluss nicht mehr nach UGB, sondern nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) aufstellen muss (siehe im Detail Teil 2 Kap III.D. Prüfungsausschuss).
- Ausschussmitglieder eines **Vergütungsausschusses** und insbesondere ein Vergütungsexperte haben einschlägiges Wissen und Erfahrungen im Umgang mit der Errichtung von Vorstandsverträgen, Vorstandsvergütungen und dem Abschluss von allfälligen "Golden Handshakes" aufzuweisen (siehe im Detail Teil 2 Kap III.F. Vergütungsausschuss).

Grundsätzlich dürfen sich die ausschussfremden Aufsichtsratsmitglieder auf die korrekte Arbeit der eingerichteten Ausschüsse verlassen und auf eine **Plausibilitätskontrolle** beschränken, vorausgesetzt, es bestehen keine konkreten Verdachtsmomente, die an der ordnungsgemäßen Arbeit des Ausschusses zweifeln lassen. Die Delegation von Aufgaben an Ausschüsse führt daher zu keiner Haftungsbefreiung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder, sehr wohl aber zu einer Reduktion ihrer Verantwortung und sohin ihrer Haftung. Die Ausschussmitglieder trifft somit ein erhöhter objektiver Sorgfaltsmaßstab, der sich am Maßstab der typischen Fähigkeiten, die mit der Ausübung der Tätigkeit im entsprechenden Ausschuss üblicherweise verbunden sind, orientiert.

Von **Übernahmeverschulden** spricht man, wenn sich ein Aufsichtsratsmitglied für die Annahme eines entsprechenden Mandates entscheidet, ohne über die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu verfügen.

Ein Auswahlverschulden liegt vor, wenn ein Aufsichtsrat etwa einen Finanzexperten in den Prüfungsausschuss bestellt, der über keine speziellen Kenntnisse und Erfahrungen in Fragen der bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungslegung verfügt. Umso wichtiger ist unter diesem Gesichtspunkt die Einrichtung eines entsprechenden Nominierungsausschusses, um bereits eine qualitativ hochwertige Auswahl an potenziellen Organen zur Auswahl zu haben (siehe im Detail Teil 2 Kap III.E. Nominierungsausschuss).

### 4. Haftungsdauer und Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.<sup>137</sup> Die gesetzlichen Generalklauseln sind in § 99 AktG und § 33 GmbHG zu finden, die wiederum auf die Haftung des Geschäftsleiters verweisen (die hier genannten Grundsätze gelten daher auch im Falle einer Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber pflichtwidrig handelnden Vorstandsmitgliedern). Das Thema einer persönlichen Haftung aus der Aufsichtsratstätigkeit kann sohin noch Jahre nach Ausscheiden aus dem Kreditinstitut relevant werden und führt daher zu einer gewissen Rechtsunsicherheit beim betroffenen Aufsichtsratsmitglied. Wenn in den Folgejahren Mängel im Kreditinstitut aufgedeckt werden, hohe Wertberichtigungen bilanziert werden und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Raum steht, stellt sich meist die Frage nach einer möglichen Verjährung der Ansprüche.

#### a) Sonderproblem: Wissenszurechnung

Da bei juristischen Personen das Prinzip der Fremdorganschaft besteht, stellt sich die Frage, bei wem die Kenntnis von Schaden und Schädiger vorliegen muss, um den Fristenlauf der Verjährung in Gang zu setzen. Es gilt der **Grundsatz der unbeschränkten Wissenszurechnung**.<sup>138</sup> Daher schadet bereits das Wissen eines Aufsichtsratsmitgliedes oder Vorstandsmitgliedes, um den Fristenlauf in Gang zu setzen. Allerdings schadet das Wissen eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht, wenn sich dieses selbst ersatzpflichtig gemacht hat.

### 5. Vorzeitige Haftungsbefreiung

Bei der AG ist eine Haftungsbefreiung (etwa durch Verzicht oder Vergleich) gegenüber der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehen des Schadenersatzanspruches nur sehr eingeschränkt unter Fassung eines Hauptversammlungsbeschlusses möglich, wenn keine qualifizierte Mehrheit widerspricht (20% des Grundkapitals) und der Hauptversammlung hinreichende Informationen über Art und Umfang der Haftungsbefreiung zur Verfügung gestellt wurden. Beim Beginn des Laufes der Verbotsfrist der Haftungsbefreiung ist nicht auf den Zeitpunkt des subjektiven Kenntnisstandes der AG, sondern auf das Entstehen des Anspruches abzustellen.<sup>139</sup>

Vertragliche Haftungsbefreiungen, gewöhnliche Entlastungen des Aufsichtsrates durch die Hauptversammlung oder gerichtliche Vergleiche ohne Einhaltung der genannten Voraussetzungen sind nichtig. Zudem ist ein Vergleich oder Verzicht

<sup>137</sup> Vgl OGH 1 Ob 24/94.

<sup>138</sup> Iro, ÖBA 2001, 9 f; Schauer in Kalss/Kunz, Handbuch für den Aufsichtsrat 1082 Rz 70.

<sup>139</sup> Strasser in Jabornegg/Strasser, AktG §§ 77-84 Rz 112.

gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft nicht wirksam.<sup>140</sup> Ob die Entlastung eine haftungsbefreiende Wirkung vor Ablauf der Fünfjahresfrist erzielt, wenn alle Aktionäre (bzw der Alleinaktionär) zustimmen, ist in der Lehre strittig, wird aber von der Rechtsprechung bejaht.<sup>141</sup>

**Bei der GmbH** ist hingegen ein Vergleich oder Verzicht ohne Einhaltung einer Mindestfrist möglich. Eine Entlastung vor Ablauf der Fünfjahresfrist führt bei Erkennbarkeit von haftungsbegründendem Handeln des Aufsichtsrates zum Verlust des Anspruches der Gesellschaft gegenüber dem Organ.<sup>142</sup> Ist der Schadenersatzanspruch allerdings zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich, wirkt der Vergleich oder Verzicht (auch die Entlastung) nicht.<sup>143</sup>

#### 6. Beweislast und Prozessführung

Sind die Haftungsvoraussetzungen gegeben, die einen Schadenersatzanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Aufsichtsrat begründen, wird das Kreditinstitut bei der Geltendmachung der Ansprüche durch den Vorstand (Geschäftsführer) vertreten.<sup>144</sup>

Die Beweislast für die Kausalität und den Eintritt des Schadens trifft die Gesellschaft, wohingegen bei der Rechtswidrigkeit eine Beweislastumkehr vorgesehen ist. 145 Dies bedeutet in der Praxis, dass das Kreditinstitut bei der Aufarbeitung möglicher Schadenersatzansprüche Beweise darüber zu erheben hat, ob ein Schaden auf eine konkrete Pflichtverletzung des Aufsichtsratsmitgliedes zurückgeführt werden kann (Kausalität). De facto ist damit eine klare Abgrenzung in der Beweislastverteilung zwischen Kausalität und Verschulden kaum mehr möglich. Das betroffene Aufsichtsratsmitglied muss sich dann durch den Gegenbeweis von der Schadenersatzpflicht freibeweisen. Es muss beweisen, dass es die erforderliche Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes angewendet hat. 146 Die Rechtsprechung verlangt, dass die Gesellschaft jene Tatsachen nachzuweisen hat, aus denen ein Schluss auf die Pflichtverletzung des Aufsichtsratsmitgliedes gezogen werden kann. 147 Dabei lässt die Rechtsprechung hinsichtlich des Kausalzusammenhangs zwischen Schaden und Pflichtverletzung auch einen Anscheinsbeweis (Prima-facie-Beweis) zu, was zu einer Beweiserleichterung führt. 148 Hinsichtlich der Schadenshöhe sieht die Zivilprozessordnung eine richterliche Schätzung vor, wenn die Höhe des konkreten Schadens nur mit

<sup>140</sup> Schauer in Kalss/Kunz, Handbuch für den Aufsichtsrat 1081 Rz 68.

<sup>141</sup> Vgl OGH 2 Ob 356/74 für eine Haftungsbefreiung; dagegen Schima in GesRZ 1991, 185.

<sup>142</sup> Enzinger in Straube, GmbHG § 35 Rz 33.

<sup>143</sup> Schauer in Kalss/Kunz, Handbuch für den Aufsichtsrat 1081 Rz 68.

<sup>144</sup> Schauer in Kalss/Kunz, Handbuch für den Aufsichtsrat 1076 Rz 58 mwN.

Vgl OGH 1 Ob 144/01k; Koppensteiner in Koppensteiner/Rüffler, GmbHG § 25 Rz 29.

<sup>146</sup> Schauer in Kalss/Kunz, Handbuch für den Aufsichtsrat 1075 Rz 57.

<sup>147</sup> Vgl OGH 8 Ob 262/02s.

<sup>148</sup> Vgl OGH 1 Ob 144/01k.

Davon zu unterscheiden ist die "enge Verbindung", die als "eine Situation [gilt], in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen auf eine der folgenden Weisen miteinander verbunden sind" <sup>41</sup>:

- "• über eine Beteiligung in Form des direkten Haltens oder des Haltens im Wege der Kontrolle von mindestens 20% der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen,
  - durch Kontrolle,
- über ein dauerhaftes Kontrollverhältnis beider oder aller mit ein und derselben dritten Person".<sup>42</sup>

In Österreichs Kreditinstituten ist die Bildung von GvK seit vielen Jahren auch außerhalb der Großkreditgrenze (früher Großveranlagungsgrenze) üblich und vielfach in den jeweiligen EDV-Systemen technisch unterstützt. Regelmäßig werden Mutter- und Tochterunternehmen verknüpft, sofern eine Mehrheitsbeteiligung oder aber eine faktische Form der Beherrschung vorliegt. Auch im Falle von gravierenden Abhängigkeiten (Beispiel: Lieferant und Abnehmer<sup>43</sup>) kann eine gemeinsame Erfassung des Risikos aus Krediten empfehlenswert sein. Im Privatkundengeschäft werden häufig Ehepartner, im selben Haushalt lebende Minderjährige mit ihren Eltern und Kreditnehmer mit Bürgen verknüpft, sofern wirtschaftliche Abhängigkeiten bestehen. Abgebildet wird dann ein "synthetischer" Kreditnehmer, dem sämtliche Verpflichtungen<sup>44</sup> der einzelnen Mitglieder der Gruppe zugerechnet werden.

## B. Aufsichtsrat und Kreditentscheidung

## 1. Allgemeines

Wie oben bereits erwähnt, ist der Aufsichtsrat eines Kreditinstitutes zustimmungspflichtig bei der Vergabe der größten Finanzierungen an Kunden oder Kundengruppen. Er bedient sich dabei im Regelfall eines eigenen Ausschusses, in den er dafür kompetente Mitglieder entsendet. Der Ausschuss besteht regelmäßig aus einem Vorsitzenden, mehreren Kapitalvertretern sowie Arbeitnehmervertretern gemäß § 110 Abs 4 ArbVG (Drittelparität). Dazu kommen Ersatzmitglieder, die im Fall der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes Sitz und Stimme im Ausschuss haben, sowie der Staatskommissär (siehe im Detail Teil 3 Kap IX. Der Aufsichtsrat und die Überwachungstätigkeit der Staatskommissäre).

<sup>41</sup> Art 4 Abs 38 VO (EU) 575/2013.

<sup>42</sup> Ebenda

<sup>43</sup> Großinsolvenzen (beispielsweise "Konsum" 1995) haben in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass große Abnehmer auch ihre Lieferanten in die Pleite mitnehmen, wenn diese allzu sehr von der Belieferung dieses einen Abnehmers abhängig sind.

<sup>44</sup> In der Berechnung sind sämtliche Schulden aller beteiligten Personen zu erfassen, auch die nicht ausgenutzten Kreditrahmenteile sowie Eventualverpflichtungen aus Haftungen oder Dokumentengeschäft; Kreditinstitute verwenden auch den Begriff "Gesamtobligo".

Zu den heikelsten Aufgaben eines solchen Ausschusses zählt die Kreditentscheidung selbst. Grundsätzlich sind die Kreditanträge, ehe sie in den Ausschuss gelangen, bereits von der Bonitätsprüfung und der Geschäftsleitung geprüft und "abgesegnet". Dies erleichtert die letztlich von den Ausschussmitgliedern zu treffende Entscheidung über Verweigerung oder Zustimmung der Kreditvergabe indes nicht zwingend. Basiswissen in Sachen Finanzierungspraxis ist unerlässlich, um die Finanzierungsvorschläge der Geschäftsleiter kritisch und sachlich hinterfragen zu können. Der folgende Abschnitt befasst sich mit den für Entscheidungsträger relevanten ökonomischen Aspekten des Kreditgeschäftes.

### 2. Prüfung, Genehmigung, Abwicklung

Wesentliche Eckpfeiler von Kreditentscheidungen sind die Prüfung des zu finanzierenden Vorhabens, die Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie die Beibringung von banktauglichen Sicherheiten. Neben der ordnungsgemäßen Genehmigung ist auch die genehmigungskonforme Abwicklung der Finanzierung von großer Bedeutung. Gerade hier entsteht durch Fehler oder mangelhafte Kontrollmechanismen in der Gestionierung oftmals zusätzliches operationales Risiko.

In der Praxis finden sich, je nach Finanzierungszweck und Kundengruppe, ganz unterschiedliche Arten von Finanzierungen. Unterschieden wird in der Praxis zwischen Krediten als Konsensualverträgen<sup>45</sup> und Darlehen als Realverträgen.<sup>46</sup> Wirtschaftlich ist dies jedoch von untergeordneter Bedeutung. Die Unterscheidung hatte in der Vergangenheit gewisse Auswirkungen unter anderem bei der Entstehung der Gebührenpflicht.<sup>47</sup> Wesentlich relevanter sind die unterschiedlichen Kundengruppen zuordenbaren Arten von Finanzierungen. Dabei sollen jene aus dem Privatkundengeschäft hier nur beispielhaft erwähnt werden, zumal der Aufsichtsrat nur in ganz seltenen Fällen dafür zuständig ist, da es sich dabei meist um Finanzierungen handelt, die regelmäßig unterhalb seines Pouvoirs liegen.

### a) Finanzierungsarten

Unter **Kontokorrentkredit** (auch Dispokredit) wird eine befristet eingeräumte Überziehungsmöglichkeit auf einem Girokonto verstanden. Das Kreditinstitut bucht taggleich Eingänge und Ausgänge und ermittelt so einen Tagessaldo, der dann je nach Kontostand mit einem Soll- oder einem Habenzinssatz verzinst wird.

<sup>45</sup> Der Vertrag kommt durch Willensübereinstimmung der Vertragspartner (beispielsweise Unterfertigung des Kreditvertrages durch die Vertragspartner) zustande, eine Zuzählung der Kreditvaluta ist für das Zustandekommen nicht erforderlich.

<sup>46</sup> Der Vertrag kommt erst durch die Zuzählung oder Übergabe der Kreditvaluta an den Kreditnehmer zustande.

<sup>47</sup> Bis 31.10.2010 gab es in Österreich eine so genannte Kreditvertragsgebühr (§ 33 TP 19 Gebührengesetz 1957; 0,8% bzw 1,5% des Kreditbetrages).

Dem Kontokorrentkredit sehr ähnlich ist die **Kontoüberziehung**, bei der das Kreditinstitut kurzfristig einen Negativsaldo in bestimmter Höhe akzeptiert.

Als **Konsumfinanzierung** wird ein Kredit für bestimmte Anschaffungen im Privatkundengeschäft bezeichnet. Meist handelt es sich dabei um nur einmal ausnützbare Ratenkredite, die vom Kreditnehmer entsprechend der mit dem Kreditinstitut getroffenen Vereinbarung abgestattet werden (Abstattungskredit).

Mittels **Hypothekarkredit** werden Immobilien finanziert. Möglich sind Ratenkredite, aber auch endfällige (Fremdwährungs-)Finanzierungen (siehe im Detail unten).

Im Geschäft mit Unternehmenskunden (Klein- und Mittelbetriebe, Corporates, Großkunden) sind der **Betriebsmittelkreditrahmen** für die Finanzierung der laufenden Kosten (Lager und Lieferanten, Zahlungsziele, Produktionskosten etc) und der **Investitionskredit** für Investitionen (Produktionsstätten, Maschinen etc) zu nennen.

Eine besondere Bedeutung haben **Projektfinanzierungen**. Kurz gesagt handelt es sich dabei um die Finanzierung von Vorhaben, die sich selbst rechnen müssen. Vor allem in kleineren Kreditinstituten ist der Aufsichtsrat naturgemäß mit den größten Projektfinanzierungen befasst. Ihnen ist daher ein Exkurs (unten 3. Exkurs: Kommerz- und Projektfinanzierungen) gewidmet. Dasselbe gilt für die großen Finanzierungen im Unternehmensbereich.

Garantien und Haftungen werden von Kreditinstituten in ganz unterschiedlicher Ausgestaltung übernommen. Im Privatkundengeschäft kann das beispielsweise eine Mietkautionsgarantie sein, bei der das Kreditinstitut an den Vermieter zahlen muss, wenn der Mieter seine Miete nicht entrichtet. In der Unternehmensfinanzierung sind Gewährleistungsgarantien, Anzahlungs- und Vertragserfüllungsgarantien üblich. Allen diesen vom Kreditinstitut im Auftrag ihres Kunden übernommenen Haftungen liegen stets (Garantie-)Kreditverträge zu Grunde.

Das **Dokumentengeschäft**<sup>48</sup> kann vom Kreditinstitut als Dienstleistung (Inkasso), aber auch mit Zahlungsverpflichtung (Akkreditiv) angeboten werden.

### b) Prüfung der Kreditwürdigkeit - Bonität und Rating

Von entscheidender Bedeutung für die Genehmigung einer Finanzierung ist die Bonität, das Rating eines Kreditnehmers. Es gibt letztlich Auskunft darüber, ob dieser seinen gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nach-

<sup>48</sup> Absicherung von Zahlungsverpflichtungen im internationalen Warenverkehr; Akkreditiv: das Kreditinstitut des Käufers (Importeur) verpflichtet sich (in dessen Auftrag) gegenüber dem Kreditinstitut des Verkäufers (Exporteur) zur Zahlung, sobald ihr die im Akkreditiv vereinbarten Dokumente (Frachtpapiere, Konnossement, Lagerschein etc) vorgelegt werden; Inkasso: ähnliche Abwicklung, jedoch ohne eigene Verpflichtung des Kreditinstitutes.